

Gemeinde Wolsdorf
- Der Gemeindedirektor-

a 5 04.07.

Fachbereich Finanzservice und Haushalt	DRUCKSACHE 003/2018
Teilbereich	
Datum 04.07.2018	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	12.07.2018			
Gemeinderat	19.07.2018			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Der Gemeindedirektor	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Klisch		Volker Klisch	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlage

Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs.1 Satz 2 NKomVG

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten gem. § 120 Abs. 1 NKomVG. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten gem. § 122 NKomVG bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital gem. § 60 Nr.30 KomHKVO zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre gem. § 111 Abs. 6 NKomVG.
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von dem Gemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in Fällen des § 116 Abs.2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot darstellt.
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauerenden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dieses gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Gemeinde sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte

auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. 7 NKomVG.

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat.

§ 7

Unterrichtung

Der Gemeinderat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in seiner auf die Aufnahme des Kredites folgenden Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch die Umschuldung darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

- (3) Über Umschuldungen ist der Gemeinderat in seiner auf die Umschuldung eines Kredites folgenden Sitzung zu unterrichten.

III. Zuständigkeit- Inkrafttreten

§ 10 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Hauptverwaltungsbeamten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ... in Kraft. Die Richtlinie vom 08.02.2007 wird hiermit aufgehoben.

Die Bürgermeisterin

Der Gemeindedirektor

Sabine Siegmund

Volker Klisch